

AOK Bremen/Bremerhaven
Pflegekasse
Hauptgeschäftsstelle Bremen
Postfach 10 80 09
28080 Bremen

**Antrag auf zusätzliche Leistungen
für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen vom _____**

Ich beantrage einen pauschalen Wohngruppenzuschlag.

_____, geb. _____ KV-Nummer: _____

Telefon _____

Angaben zum/zur Bevollmächtigten, Betreuer/in
(bitte Vollmacht oder Kopie des Betreuerausweises beifügen)

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort Telefon

Nutzung der Wohnung

Ich lebe mit mindestens zwei, höchstens elf weiteren Personen in einer gemeinsamen abgeschlossenen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung. Hiervon sind mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig:

ja nein

Anzahl der Personen _____

Innerhalb der Wohnung nutze ich folgende Räume allein:

Küche/Kochnische Bad/WC/Dusche eigenes Wohnzimmer
 eigenes Schlafzimmer Flur/Diele

Folgende Räume nutzen alle Bewohner der Wohngruppe gemeinsam:

Gemeinschaftsküche Gemeinschaftsbad Gemeinschaftsraum

Wohngemeinschaft/Bewohner

Die Wohngemeinschaft wurde zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung gegründet:

ja nein

Gründungsdatum: _____

Adresse der Wohngruppe: _____

_____, geb. _____, KV-Nummer: _____

Organisation der Wohngruppe

Ist in der Wohngruppe eine von der pflegerischen Versorgung unabhängige Pflegekraft (Präsenzkraft) tätig?

ja nein

Sie erledigt

- organisatorische Aufgaben verwaltende Aufgaben
- Tätigkeiten zur Förderung des Gemeinschaftslebens
- betreuende Aufgaben hauswirtschaftliche Unterstützung

Name, Vorname der Pflegekraft (Präsenzkraft): _____

Anschrift, Telefonnummer der Pflegekraft: _____

Unterschrift der Pflegekraft: _____

Ich beziehe oder habe beantragt Beihilfe- und Versorgungsleistungen

nein ja, seit _____

Für die Zahlungen des Wohngruppenzuschlages gilt folgende Bankverbindung:

IBAN

BIC (SWIFT)

Name des Geldinstituts

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Ich bestätige, dass meine freie Wählbarkeit für Pflege- und Betreuungsleistungen in der ambulanten Wohngruppe rechtlich und tatsächlich nicht eingeschränkt ist (freie Wahl zwischen verschiedenen ambulanten Leistungserbringern ist möglich):

ja nein

Dem Antrag beizufügen sind

- a) Mietvertrag einschließlich eines Grundrisses der Wohnung
- b) Pflegevertrag nach § 120 SGB XI

Datum und Unterschrift des/der Versicherten/Betreuers/Betreuerin/Bevollmächtigten/gesetzlichen Vertreters

Datenschutzhinweis:

Ihre Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben zu dem in diesem Schreiben genannten Zweck erhoben, gespeichert und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist dabei erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Leistungskürzungen oder Leistungsversagung führen. Näheres regelt das Sozialgesetzbuch (SGB). Die AOK Bremen/Bremerhaven erhebt und verwendet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen dieser Bestimmungen. Alle weiteren Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten, beispielsweise zu Ihrem Recht auf Auskunft, Löschung und Widerruf, finden Sie unter www.aok.de/hb/datenschutzrechte.

Informationen zum Wohngruppenzuschlag in ambulant betreuten Wohngruppen

Neben den ambulanten Pflegeleistungen (Pflegegeld, Pflegesachleistungen) erhalten Pflegebedürftige in selbst-organisierten ambulanten Wohngruppen monatlich einen pauschalen Zuschlag. Ab 01.01.2017 beträgt dieser 214,00 EUR monatlich (für Beihilfe-/Heilfürsorgeempfänger monatlich 107,00 EUR).

Voraussetzungen	Besondere Hinweise
<p>Die häusliche pflegerische Versorgung der ambulant betreuten Wohngruppe erfolgt in einer gemeinsamen Wohnung</p> <p>und</p>	<p>Von einer gemeinsamen Wohnung kann ausgegangen werden, wenn der Sanitärbereich, die Küche und, wenn vorhanden, der Aufenthaltsraum einer abgeschlossenen Wohneinheit von allen Bewohnern jederzeit allein oder gemeinsam genutzt werden. Die Wohnung muss von einem eigenen, abschließbaren Zugang vom Freien, von einem Treppenhaus oder von einem Vorraum zugänglich sein. Es handelt sich nicht um eine gemeinsame Wohnung, wenn die Bewohner jeweils in einem Appartement einer Wohnanlage oder eines Wohnhauses leben.</p>
<p>zum Zwecke der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung müssen regelmäßig mindestens drei, höchstens zwölf Personen zusammenwohnen (heimrechtliche Vorschriften dürfen dem nicht entgegenstehen)</p> <p>und</p>	<p>Es müssen nachweislich mindestens drei Pflegebedürftige regelmäßig in einer ambulant betreuten Wohngruppe zusammenleben. Wird durch das dauerhafte Ausscheiden eines Wohngruppenmitgliedes die Mindestanzahl von drei Pflegebedürftigen unterschritten oder die Höchstanzahl von zwölf Pflegebedürftigen überschritten, liegen die Voraussetzungen für die Zahlung des Wohngruppenschlages für die verbleibenden pflegebedürftigen Bewohner nicht mehr vor. Die heimrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes dürfen der Zahlung des Wohngruppenschlages in der ambulant betreuten Wohnform nicht entgegenstehen. Die genaue Anzahl der Wohngruppenmitglieder ist für die Prüfung der heimrechtlichen Vorschriften erforderlich.</p>
<p>die Bewohner beziehen Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Kombinationsleistungen mindestens des Pflegegrades 1</p> <p>und</p>	
<p>in der Wohngruppe ist eine Pflegekraft (Präsenzkraft) vorhanden, die unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten verrichtet oder hauswirtschaftliche Unterstützung leistet</p> <p>und</p>	
<p>die freie Wählbarkeit bei den Pflege- und Betreuungsleistungen darf rechtlich oder tatsächlich nicht eingeschränkt sein.</p>	<p>Die Bewohner von Wohngemeinschaften haben die Wahl zwischen verschiedenen ambulanten Pflegediensten und privaten Pflegekräften. Eine Pflege durch private ehrenamtliche Pflegepersonen ist ebenfalls möglich.</p>

Für diese Leistung ist ein Antrag erforderlich. Sie wird frühestens ab dem Monat des Antragseingangs und bei Vorliegen aller Voraussetzungen gezahlt.

Beachten Sie dabei, jeder Pflegebedürftige muss bei seiner Pflegekasse einen eigenen Antrag stellen.